



**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG für eine Neugenehmigung einer
H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) der
RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408
Gemarkung Gundremmingen, Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. Februar 2025,
RvS-SG55.1-8711.2-62/4**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen plant südlich des bestehenden Kernkraftwerks Gundremmingen im Landkreis Günzburg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 der Gemeinde Gundremmingen eine Spitzenlastanlage (Peakeranlage) bestehend aus 28 Gasmotoren zu errichten und zu betreiben. Die Anlage wird zunächst mit Erdgas und in Zukunft mit Wasserstoff (H₂) betrieben werden. Die Anlage soll der Netzstabilisierung dienen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. Februar 2025, beantragte die RWE Generation SE die Genehmigung gem. §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Neugenehmigung einer H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) in der Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen.

Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer Spitzenlastanlage (Peakeranlage), die für eine Betriebsstundenzahl unter 1.500 Stunden pro Jahr geplant wird. Die elektrische Gesamtleistung der Peakeranlage wird max. 124 MWel (Summe der Einzelaggregate auf volle MW aufgerundet) bzw. eine Feuerungswärmeleistung von max. 265 MWth (Summe der Einzelaggregate auf volle MW aufgerundet) im Erdgasbetrieb betragen. Eine Nutzung von Anlagenteilen des benachbarten Kernkraftwerks ist nicht geplant.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- 28 Gasmotoren (Kolbenmotoren) inkl. Neutralisationsbox für Kondensat, in sieben Gruppen bestehend aus je 4 Kolbenmotoren aufgestellt
- Sieben Schornsteinen (Höhe 27,5 m), einer pro vier Gasmotoren. Jeder Schornstein verfügt über vier Rauchgaszüge inkl. Katalysatoren (ein Zug je Kolbenmotor)
- Stromleitungen inkl. Trafoanlage und Erdungskabel
- Anschluss an das Erdgasnetz
- Anschluss an das Frisch- und Abwassernetz
- Anschluss an das interne Harnstoffnetz zur Versorgung der SCR-Katalysatoren
- Versickerungssystem für anfallendes Niederschlagswasser

Jeder einzelne Gasmotor befindet sich in einem eigenen geschlossenen Stahlbetoncontainer, zu welchem Erdgas-, Niederspannungs- und Mittelspannungsleitungen teilweise als erdverlegte Leitungen und teilweise oberirdisch über Rohrbrücken führen. Darüber hinaus befinden sich südlich der Gasmotoren auf den gleichen Flurstücken Transformator, Schaltanlagen und notwendige Steuerungstechnik.

Die durch die Gasmotoren erzeugte elektrische Energie wird über eine 15 kV-Mittelspannungsschaltanlage an die Transformatoren geleitet, um sie anschließend in das 110 kV-Hochspannungsnetz einzuspeisen. Ein kleiner Teil der elektrischen Energie wird zur Eigenbedarfsversorgung verwendet.

Die Inbetriebnahme soll ab September 2027 erfolgen.

Die Vorhabenfläche hat eine Grundfläche von rd. 1,5 Hektar und liegt in der Gemarkung Gundremmingen, südöstlich angrenzend an das stillgelegte Kernkraftwerk Gundremmingen. Das Gelände wird im Norden durch das stillgelegte Kernkraftwerk und im Osten von einer Parkplatzfläche begrenzt. Im Süden und Westen wird die Fläche durch Grün- und Ackerflächen begrenzt, welche aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt werden. Südlich der Fläche verläuft ein Fahrradweg. Ca. 500 m südwestlich der Vorhabenfläche befinden sich ein Umspannwerk und ein Holzverarbeitender Betrieb. Abgesehen von der oben genannten Bebauung ist das Umfeld der Anlage weitestgehend unbebaut. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch die Staatsstraße ST2025 sowie die Dr.-August-Weckesser-Straße im Osten, welche auch den Hauptan- und -abfahrtsweg für den Werksverkehr darstellt.

Die Vorhabenfläche ist Bestandteil eines insgesamt ca. 24 ha großen Plangebietes, für das durch den Bauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinen-Kraftwerk“ der Gemeinde Gundremmingen, Baurecht geschaffen wurde.

Das Gelände ist relativ eben und liegt auf einer Höhe zwischen rund 431,8 m NHN und 430,8 m NHN. Um das Anlagengelände der Umgebung anzupassen, als vorbeugender Hochwasserschutz sowie um verbesserte Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser zu schaffen, ist es vorgesehen, das Grundstück für die Peakeranlage aufzuschütten. Das zukünftige Geländeniveau wird bei 432,50 NHN liegen. Vorhandene Verkehrsinfrastruktur und Versorgungsanschlüsse werden so weit wie möglich genutzt.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), das grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben bestimmt, liegen Teile der Gemeindegebiete der Gemeinde Gundremmingen, des Markts Aislingen, der Stadt Lauingen (Donau) und der Stadt Gundelfingen a.d. Donau.

Bei der H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG. Darüber hinaus ist nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP ist dabei ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 9. BImSchV). Mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wurde auch ein UVP-Bericht vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und Betriebssicherheitsverordnung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sowie den weiteren Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Des Weiteren aus den beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Immissionsprognose, Untersuchung

zur FFH-Verträglichkeit, Schornsteinhöhenberechnung, Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Regierung von Schwaben im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

11. März 2025 bis 10. April 2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Unterlagen sind ebenfalls über entsprechende Verlinkung auf der Internetseite folgender Gemeinden erreichbar: Gemeinde Gundremmingen, Stadt Gundelfingen a.d. Donau, Stadt Lauingen (Donau), Markt Aislingen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2914).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o. g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **11. März 2025 bis 12. Mai 2025 (Einwendungsfrist)** erhoben werden. Die Einwendungen müssen **schriftlich oder elektronisch** bei der folgenden Stelle erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,

E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Sofern die Regierung von Schwaben einen Erörterungstermin durchführt, wird der **Erörterungstermin** nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG vorläufig festgelegt auf:

Dienstag, 8. Juli 2025, 10:00 Uhr (Auwald Sportzentrum, Am Sportpark 2, 89355 Gundremmingen)

Näheres zum Erörterungstermin, sowie ggf. zum Entfall bzw. zur Verlegung des Termins wird gesondert bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 9 und 10 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch der Wegfall, die Verlegung oder die Durchführung des Erörterungstermins werden ggf. gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Ein Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 4, 6 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d.h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Augsburg, den 14. Februar 2025

Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter